



## Stellenantritt mit Wohnsitznahme in Liechtenstein

### Adressat

Ausländer- und Passamt Städtle 38  9490 Vaduz Liechtenstein
---

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

Art der Bewilligung *		
<input type="checkbox"/> Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	<input type="checkbox"/> Aufenthaltsbewilligung (B)	<input type="checkbox"/> Aufenthaltsbewilligung Ersatz (B)
<input type="checkbox"/> Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung (C) bzw. der Daueraufenthaltsbewilligung (D)		

### Angaben zur Person, die beabsichtigt in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen

Name *	Geburtsname *
Vorname *	Geschlecht * <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *	Geburtsort *
Geburtsland *	Staatsangehörigkeit *
Zivilstand * <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> gerichtlich getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Vorstrafen * <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (aktuellen Strafregisterauszug beilegen)	
Dauer der geplanten Wohnsitznahme in FL von (tt.mm.jjjj) *	bis (tt.mm.jjjj) <input type="checkbox"/> unbefristet

### Genauere Adresse im Ausland

Strasse *		Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *	
Wohnland *		
Telefonnummer		E-Mail-Adresse

### Angaben der Mutter

Name *	Geburtsname *
Vorname *	Staatsangehörigkeit *
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *	Geburtsort *
Geburtsland *	

### Angaben des Vaters

Name *	Geburtsname *
Vorname *	Staatsangehörigkeit *
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *	Geburtsort *
Geburtsland *	

### Angaben des Ehe- bzw. des eingetragenen Partners

Name *	Geburtsname *
Vorname *	Geschlecht * <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *	Geburtsort *
Geburtsland *	Staatsangehörigkeit *

### Visumspflicht

Bei welcher Schweizer Botschaft soll das Visum abgeholt werden, falls die zuziehende Person zur Wohnsitznahme der Visumspflicht unterliegt?
---

### Angaben zum Arbeitgeber / zur Arbeitgeberin

Firma / Organisation *	
Strasse *	Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *
Telefonnummer *	Faxnummer
Kontaktperson *	E-Mail-Adresse
Ist das Unternehmen Mitglied eines Branchen- oder Wirtschaftsverbandes (z.B. Wirtschaftskammer, LIHK etc.) mit verbindlichen Mindestlöhnen? *	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## Angaben zum Arbeitsverhältnis

Dauer von (tt.mm.jjjj) *	bis (tt.mm.jjjj) <input type="checkbox"/> unbefristet
Beschäftigung als *	Beschäftigungsgrad in % *
Bruttolohn CHF *	pro * <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Std.
Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden) *	Ferienanspruch pro Jahr (Tage) *

## Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen Sie/wir, korrekte und wahrheitsgetreue Angaben gemacht zu haben sowie die Lohn- und Protokollvereinbarungen bzw. die Mindestlohnrichtlinien der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) oder die allgemein verbindlichen Mindestlohnrichtlinien der zentralen paritätischen Kommission (ZPK) einzuhalten.

Die Mitwirkungspflicht sowie Folgen durch Täuschung der Behörden entnehmen Sie aus Art. 65 und Art. 68 des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG, LGBl. 2009 Nr. 348) im Fall von EWR- und CH-Arbeitnehmer. Art. 65 und Art. 86 des Ausländergesetzes (AuG, LGBl. 2008 Nr. 311) finden bei Nicht EWR- oder Nicht CH-Arbeitnehmer Anwendung.

Datum, Ort 17.04.2021	Datum, Ort 17.04.2021
Unterschrift Arbeitgeber/in (nur bei Antrag um Erteilung einer L-Bewilligung bzw. Aufenthaltsbewilligung Ersatz notwendig)	Unterschrift der Person, die beabsichtigt im FL Wohnsitz zu nehmen bzw. Unterschrift des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

## Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

- Gesetzliche Grundlage: **bei EWR- und CH-Staatsangehörigen** finden Art. 15 und Art. 16 des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG, LGBl. 2009 Nr. 348) Anwendung  
**bei Nicht EWR- und Nicht CH-Staatsangehörigen** finden Art. 13 in Verbindung mit Art. 25 des Ausländergesetzes (AuG, LGBl. 2008 Nr. 311) Anwendung
- Geltungsbereich: Alle Staatsangehörige, die einer Erwerbstätigkeit im FL nachgehen und nicht im unmittelbaren Grenzraum wohnhaft sind und die Erwerbstätigkeit als Grenzgänger nicht ausüben können. Die L-Bewilligung berechtigt zur Wohnsitznahme im FL von längstens 12 Monaten.
- Fristen: Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor dem geplanten Stellenantritt vollständig und korrekt beim Ausländer- und Passamt einzureichen. Bei Personen, die der Visumpflicht unterliegen, empfehlen wir das Gesuch früher einzureichen, damit die geplante Einreise eingehalten werden kann.
- Wichtige Informationen: Mit Ablauf der L-Bewilligung muss unabhängig allfälliger Ansprüche (z.B. ALV etc.) die Ausreise erfolgen. An Nicht EWR- und Nicht CH-Staatsangehörige kann eine L-Bewilligung nur erteilt werden, wenn es sich um Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufslehre oder langjähriger Berufserfahrung handelt (Art. 14 AuG in Verbindung mit Art. 5 ZAV).

### Allgemein benötigte Unterlagen:

- Gesuchsformular
- Formular „Persönliche Angaben zur Ausstellung des Aufenthaltstitels“ (inkl. Passfoto und Unterschrift)
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte (EWR und CH Staatsangehörige)
- Kopie des befristeten Arbeitsvertrages

### zusätzlich bei einem Nicht EWR- oder Nicht CH-Staatsangehörigen

- schriftliche Begründung
- Kopie der Qualifikationsnachweise (Fähigkeitsausweis, Diplome etc.)
- Kopie des gültigen Aufenthaltstitels bei Wohnsitz im EWR oder in der CH
- Original Strafregisterauszug (max. einen Monat alt und von einem im FL anerkannten Übersetzungsbüro ins Deutsche übersetzt)
- Bestätigung AMS FL, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt kein geeignete(r) Kandidat / Kandidatin als stellensuchend gemeldet ist
- Unterhaltsgarantie
- Ausreisegarantie

### zusätzlich bei einem Praktikanten:

- Kopie des Praktikumsvertrages
- Nachweis, dass das Praktikum Bestandteil der Ausbildung ist
- Ausbildungsplan

## Aufenthaltsbewilligung (B)

- Gesetzliche Grundlage: **bei EWR- und CH-Staatsangehörigen** finden Art. 19 und Art. 20 des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG, LGBl. 2009 Nr. 348) Anwendung  
**bei Nicht EWR- und Nicht CH-Staatsangehörigen** finden Art. 13 in Verbindung mit Art. 26 des Ausländergesetzes (AuG, LGBl. 2008 Nr. 11) Anwendung
- Geltungsbereich: Alle Staatsangehörige, die einer Erwerbstätigkeit im FL nachgehen und nicht im unmittelbaren Grenzraum wohnhaft sind und die Erwerbstätigkeit als Grenzgänger nicht ausüben können. Die B-Bewilligung berechtigt zur Wohnsitznahme im FL von mehr als 12 Monaten.
- Fristen: Über vollständige Gesuche von EWR- bzw. CH-Staatsangehörigen wird in der Regel innert vier Wochen ab Eingang entschieden. Bei Nicht EWR- und Nicht CH-Staatsangehörigen wird über vollständige Gesuche in der Regel innert drei Monaten ab Eingang entschieden.
- Wichtige Informationen: An Nicht EWR- und Nicht CH-Staatsangehörige kann eine B-Bewilligung nur erteilt werden, wenn es sich um Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufslehre oder langjähriger Berufserfahrung handelt (Art. 14 AuG in Verbindung mit Art. 5 ZAV).

### Allgemein benötigte Unterlagen:

- Gesuchsformular
- Formular „Persönliche Angaben zur Ausstellung des Aufenthaltstitels“ (inkl. Passfoto und Unterschrift)
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte (EWR und CH Staatsangehörige)
- Kopie des Arbeitsvertrages bzw. Entscheid der zuständigen Fachkommission bei selbständigen Einzelunternehmer
- schriftliche Begründung
- Nachweis Kostenvorschuss von 80 CHF

### zusätzlich bei einem Nicht EWR- oder Nicht CH-Staatsangehörigen

- Kopie des gültigen Aufenthaltstitels bei Wohnsitz im EWR oder in der CH
- Kopie der Qualifikationsnachweise (Fähigkeitsausweis, Diplome etc.)
- Original Strafregisterauszug (max. einen Monat alt und von einem im FL anerkannten Übersetzungsbüro ins Deutsche übersetzt)
- Unterhaltsgarantie
- Bestätigung AMS FL, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt kein geeignete(r) Kandidat / Kandidatin als stellensuchend gemeldet ist

## Aufenthaltsersatz (B)

Gesetzliche Grundlage: Art. 21 des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG, LGBl. 2009 Nr. 348) findet Anwendung

Geltungsbereich: **bei EWR- und CH-Staatsangehörigen**, unabhängig ihres Wohnsitzes

Fristen: Das Gesuch ist vier Wochen vor der geplanten Wohnsitznahme im FL vollständig und korrekt beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

Wichtige Informationen: Ein Ersatz bezweckt den ausgeschiedenen oder ausscheidenden Mitarbeiter zu ersetzen. Dies bedeutet, dass sowohl die Qualifikation als auch die Tätigkeit der beantragten Person mit jener der ausgeschiedenen oder ausscheidenden Person übereinstimmt. Ersetzt werden können EWR- und CH-Mitarbeiter, die eine B, C oder D-Bewilligung besitzen und sich ordnungsgemäss bei der Einwohnerkontrolle abmelden; verstorbene sowie pensionierte EWR- und CH-Mitarbeiter. Das Gesuch um Ersatz ist innerhalb von sechs Monaten ab Ausreise, Tod oder Pensionierung beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

### Benötigte Unterlagen:

- Schriftliche Begründung, ausgestellt durch die/den Personalverantwortliche/n
- Gesuchsformular
- Formular „Persönliche Angaben zur Ausstellung des Aufenthaltstitels“ (inkl. Passfoto und Unterschrift)
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrages
- je nach Fall ist folgendes als Nachweis einzureichen:
  - Abmeldung und Aufenthaltsausweis der ausreisenden Person
  - Kopie des Todesscheines vom Zivilstandsamt Vaduz bei Ersatz eines verstorbenen Mitarbeiters
  - AHV Nachweis der Pensionierung des zu ersetzenden Mitarbeiters inkl. Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis mit der Pensionierung endet und die zu ersetzende Person nicht mehr im Betrieb erwerbstätig ist.
- Kopie der Qualifikationsnachweise (Fähigkeitsausweis, Diplome etc.)

## Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung (C) bzw. der Daueraufenthaltsersatz (D)

Gesetzliche Grundlage: **bei EWR- und CH-Staatsangehörigen** finden Art. 26 bzw. 28 des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG, LGBl. 2009 Nr. 348) Anwendung

**bei Nicht EWR- und Nicht CH-Staatsangehörigen** findet Art. 27 des Ausländergesetzes (AuG, LGBl. 2008 Nr. 311) Anwendung

Geltungsbereich: Personen, die mindestens 10 Jahre im Besitz der C oder D Bewilligung waren und nicht länger als drei Jahre (bei D-Bewilligung) und fünf Jahre (bei C-Bewilligung) im Ausland waren.

Fristen: Das Gesuch ist vier Wochen vor der geplanten Wohnsitznahme im FL vollständig und korrekt beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

### Allgemein benötigte Unterlagen:

- Gesuchsformular
- Formular „Persönliche Angaben zur Ausstellung des Aufenthaltstitels“ (inkl. Passfoto und Unterschrift)
- Kopie des gültigen Passes bzw. der gültigen Identitätskarte (EWR- oder CH-Staatsangehörige)
- Kopie des Arbeitsvertrages
- schriftliche Begründung inkl. Nachweis der engen Beziehung zu Liechtenstein

### zusätzlich bei einem Nicht EWR oder CH Staatsangehörigen:

- Kopie des gültigen Aufenthaltstitels bei Wohnsitz im EWR oder in der CH
- Original Strafregisterauszug (max. einen Monat alt und von einem im FL anerkannten Übersetzungsbüro ins Deutsche übersetzt)
- Sprachnachweis Niveau A2
- Nachweis der bestandenen Staatskundeprüfung



## Persönliche Angaben zur Ausstellung des Aufenthaltstitels

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum
Wohnadresse

Passfoto  
im Original

(nicht älter als  
6 Monate)

Unterschrift  
der antrags-  
stellenden  
Person (ab  
7 Jahren)

Unterschrift  
der  
gesetzlichen  
Vertretung  
(bei Kindern  
unter 18  
Jahren)